

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2008/1110

Veranlasser / Verursacher

Datum: 27.05.2008

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Wahl der Vertrauenspersonen für die bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse für die Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	19.06.2008	5	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Zu Vertrauenspersonen für die bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse für die Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen werden gewählt:

Karl Schäffer, Lohfelden
Wilfried Wehnes, Bad Emstal
Frank Nikutta, Hofgeismar
Siegfried Klöver, Ahnatal

Begründung:

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem fünften Jahr (bisher vierten Jahr) eine Vorschlagsliste für Schöffen sowie nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen zu erstellen. Die Amtszeit der z. Z. amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2008.

Die Vorschlagslisten für die Schöffen werden von den Städten und Gemeinden des Kreises, die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt.

Die bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse, denen die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen obliegt, bestehen aus dem/der Amtsrichter/in bzw. Jugendrichter/in als Vorsitzenden/Vorsitzende, einem/einer von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten/Verwaltungsbeamtin sowie sieben Vertrauenspersonen (in der Vergangenheit: 10 Vertrauenspersonen) als Beisitzer/innen.

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk sich auf das Gebiet mehrerer Land- bzw. Stadtkreise erstreckt, wird die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den einzelnen Vertretungskörperschaften zu wählen sind, von der „zuständigen obersten Landesbehörde“ bestimmt (§ 40 Abs. 3 S. 3 GVG). Die Aufschlüsselung ist vorzunehmen bei den Amtsgerichten Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Königstein im Taunus, Fritzlar, Nidda und Kassel. Grundlage für die Berechnung, welche Vertretungskörperschaft wie viele Vertrauenspersonen zu wählen hat, ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Verwaltungsbezirke im Amtsgerichtsbezirk. Nach § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt am 30. Juni 2007 festgestellte und im Oktober 2007 veröffentlichte Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden der Bestimmung zu Grunde zu legen.

Die Zahl der durch den Kreistag des Landkreises Kassel zu wählenden Vertrauenspersonen wurde durch Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf vier festgelegt (drei weitere Vertrauenspersonen sind von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel zu wählen).

Durch das Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsgesetz vom 21.12.2004 wurde auch das für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft erforderliche Quorum von „zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl“ auf „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ herabgesetzt (vgl. § 40 Abs. 3 S. 1 GVG n.F.).

Es ist vorgesehen, aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages zu wählen. Von Seiten der Fraktionen wurden o. g. Personen zur Wahl vorgeschlagen.

Herber
Kreistagsvorsitzender

Anlage/n:

Beschreibung
ohne Anlagen

